

Sociedad Hispano Alemana

Satzung der Deutsch-Hispanische Gesellschaft (DHG) Lingen e.V.

beschlossen am 21. April 2008 durch die Jahreshauptversammlung

eingetragen beim Amtsgericht Onabrück -Registergericht-

unter der Nummer VR 100341 am 20.08.2008

Satzung

DEUTSCH-HISPANISCHE- GESELLSCHAFT (DHG) LINGEN

§ 1

Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen "DEUTSCH-HISPANISCHE-GESELLSCHAFT (DHG) LINGEN" und hat seinen Sitz in Lingen.
- II. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter VR 100341 eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO.
- II Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Knüpfung und Vertiefung von Kontakten mit besonders auch jungen Menschen anderer Länder und Kulturen, vornehmlich Spanien und dem erweiterten spanischen Kulturkreis. Pflege des Kultur- und Geschichtsbewusstseins auf spanischer und deutscher Seite sowie deren Weiterentwicklung im gesamteuropäischen Sinne.
 - Aufbau und Pflege einer Städtepartnerschaft.
- III. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gesch\u00e4ftsbetrieb gerichtet.

Mittel zur Verwirklichung des Zweckes

- I. Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge,
 Spenden, Zuwendungen u. a.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keine Entschädigung für ihre im Vereinsinteresse geleistete Tätigkeit. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person, die volljährig ist, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Konfession und der Staatsangehörigkeit werden. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- II. Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- III. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- IV. Dem Antragsteller ist die Satzung und die Beitragsordnung bekannt zu geben.
- V. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu beachten. Es verpflichtet sich außerdem zur Zahlung des Beitrages, der in einer Beitragsordnung festgelegt ist.
- VI. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) mit dem freiwilligen Austritt durch schriftliche Abmeldung (jeweils zum Quartalsende),
 - c) mit dem Ausschluss,
 - d) mit der Auflösung des Vereins.

- VII. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Er ist zulässig
 - a) bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.
- VIII. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich.

§ 5

Beiträge

- Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen, bedarf aber der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- II. Wer mehr als 6 Monate mit der Zahlung im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6

Organe des Vereins

- I. Organe des Vereines sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand
- II. Die Tätigkeit der gewählten Vorstandsvertreter (gem. § 8) und Kassenprüfer (gem. § 9) ist ehrenamtlich, ohne Zahlung irgendwelcher Gewinnanteile oder sonstiger Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitgliederversammlung

- I. Der Vorstand ruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in einem persönlichen Schreiben unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Anträge von Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zehn Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zugehen.
- II. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat für eine rechtzeitige Bekanntmachung der Versammlung zu sorgen.
- III. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts

Wahl des Vorstandes

Wahl von zwei Kassensprüfern

Entgegennahme des Kassenberichtes

Entlastung des Vorstandes

Genehmigung des Jahresabschlusses

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Ausschluss von Mitgliedern

Satzungsänderungen

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Auflösung des Vereins

IV. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche wie auch außerordentliche

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dem zuständigen Finanzamt sind Satzungsänderungen unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Abmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

- V. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- VI. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 8

Vorstand

- I. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - b. als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - bis zu fünf Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig ein solcher im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- II. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins.
 Rechtsverbindliche Verträge kann für den Verein nur der geschäftsführende Vorstand abschließen.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nur bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- IV. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, zu der mindestens zwei Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes gehören müssen, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in die Niederschrift aufzunehmen. Verantwortlich hierfür ist der Protokollführer. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu verlesen.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9

Die Kassenprüfer

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung alle Bestandteile der Buchführung, insbesondere Kassenbuch und Belege. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen statten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht ab.
- II. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.
- III. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 10

Vereinsvermögen

- I. Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.
- II. Der Vorstand hat alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwaltung des Vereinsvermögens Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lingen, die es unmittelbar und ausschließlich dem Sozialdienst Katholischer Männer e. V., Lingen, zugute kommen lässt, da diese Einrichtung sich besonders für die Betreuung bzw. Eingliederung ausländischer Mitbürger in die Gesellschaft einsetzt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung.